

RS OGH 1996/1/16 5Ob149/95, 5Ob2077/96v, 5Ob2067/96y, 5Ob65/98i, 5Ob238/99g, 5Ob166/00y, 5Ob123/00z,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1996

Norm

MRG §27 Abs1

MRG §37

MRG §37 Abs1 Z14

MRG §37 Abs4

Rechtssatz

Für die selbständige Rückforderung zuviel gezahlten Mietzinses steht nur der streitige Rechtsweg zur Verfügung. Der Kompetenztatbestand des § 37 Abs 1 Z 14 MRG wurde nämlich ausschließlich für Ansprüche aus verbotenen und unwirksamen Vereinbarungen im Sinn des § 27 Abs 1 MRG geschaffen. Liegen die Voraussetzungen nach § 37 Abs 4 MRG nicht vor, hat die Schaffung eines Rückzahlungstitels zu unterbleiben, ohne daß es einer Abweisung des "Rückzahlungsbegehrens" bedürfte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 149/95
Entscheidungstext OGH 16.01.1996 5 Ob 149/95
- 5 Ob 2067/96y
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 5 Ob 2067/96y
Beis wie T1
- 5 Ob 2077/96v
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 5 Ob 2077/96v
Beisatz: Leistungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 26 MRG erbracht wurden, fallen nicht darunter, weil es sich nicht um "verbotene Leistungen" (Ablösen) handelt. Auch die Verjährungsregelung in § 27 Abs 3 MRG differenziert zwischen Ansprüchen auf Rückforderung von Leistungen, die entgegen §§ 15 - 26 MRG erbracht wurden, und solchen, die den Verboten des § 27 Abs 1 MRG zuwiderlaufen. Demnach ist nicht jede nach § 27 MRG rückforderbare Leistung des Mieters, insbesondere nicht der "überhöhte Mietzins", im Verfahren nach § 37 Abs 1 Z 14 MRG durchsetzbar. (T1)
- 5 Ob 65/98i
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 65/98i

Auch; nur: Liegen die Voraussetzungen nach § 37 Abs 4 MRG nicht vor, hat die Schaffung eines Rückzahlungstitels zu unterbleiben, ohne daß es einer Abweisung des "Rückzahlungsbegehrens" bedürfte. (T2); Beisatz: Die Abweisung des "Rückzahlungsbegehrens" entspricht nicht dem Gesetz. (T3)

- 5 Ob 238/99g

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 238/99g

Vgl auch; nur T2

- 5 Ob 166/00y

Entscheidungstext OGH 27.06.2000 5 Ob 166/00y

Auch; nur: Für die selbständige Rückforderung zuviel gezahlten Mietzinses steht nur der streitige Rechtsweg zur Verfügung. Der Kompetenztatbestand des § 37 Abs 1 Z 14 MRG wurde nämlich ausschließlich für Ansprüche aus verbotenen und unwirksamen Vereinbarungen im Sinn des § 27 Abs 1 MRG geschaffen. (T4); Beis wie T1 nur: Leistungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 26 MRG erbracht wurden, fallen nicht darunter, weil es sich nicht um "verbotene Leistungen" (Ablösen) handelt. (T5)

- 5 Ob 123/00z

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 123/00z

Auch; nur: Für die selbständige Rückforderung zuviel gezahlten Mietzinses steht nur der streitige Rechtsweg zur Verfügung. (T6) Beisatz: Aus der Anregung, Rückzahlungstitel für bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgelistete Überzahlungen zu schaffen, ist nicht auf eine zeitliche Einschränkung des Mietzinsüberprüfungsbegehrens zu schließen. (T7)

- 5 Ob 156/03g

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 156/03g

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2003/127

- 5 Ob 228/04x

Entscheidungstext OGH 09.11.2004 5 Ob 228/04x

Auch; nur T2

- 5 Ob 60/06v

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 60/06v

Auch; nur T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083808

Dokumentnummer

JJR_19960116_OGH0002_0050OB00149_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at